

## WAHLBEKANNTMACHUNG ÜBER WAHLZEITEN, WAHLBEZIRKE UND WAHLRÄUME, STIMMZETTEL UND WAHLVERFAHREN FÜR DIE WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AM 26. MAI 2019

**1. Am 26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert **von 08.00 - 18.00 Uhr**.

**2.** Die Stadt Thale ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke und Wahllokale eingeteilt:

1	Klubhaus Thale	Walpurgisstraße 37
2	Rathaus Thale	Rathausplatz 01
3	Grundschule „Auf den Höhen“ Hintereingang	E. - Weinert - Straße 36
4	Grundschule „Auf den Höhen“ Vordereingang	E. - Weinert - Straße 36
5	Aus- und Fortbildungsinstitut, LISA	Schmiedestraße 3 - 4
6	Dorfgemeinschaftshaus Allrode	Kirchplatz 138
7	Dorfgemeinschaftshaus Altenbrak	Unterdorf 05
8	Ortsbüro Friedrichsbrunn	Hauptstraße 118
9	Grundschule H. Chr. Andersen Neinstedt	Lindenstraße 21 a
10	Dorfgemeinschaftshaus Steckenberg	Steckenberger Hauptstraße 24
11	Ortsbüro Treseburg	Ortsstraße 25
12	Ortsbüro Warnstedt	Warnstedter Hauptstraße 156
13	Dorfgemeinschaftshaus Weddersleben	Friedensstraße 37
14	Grundschule Westerhausen	Schulstraße 80

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stadt Thale hat keine Sonderwahlbezirke gebildet.

**3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

**4. Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in ein Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

**5.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Harz

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Harz oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Thale einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen. Dieser ist gemeinsam mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu legen, zu verschließen und danach so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu leiten, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**7.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG).

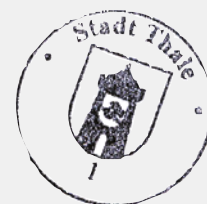
**8.** Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Mai 2019 um 15.30 Uhr im Landkreis Harz, Haus 1 und Haus II, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt zusammen.**

Thale, 15.04.2019



Balcerowski  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html) und [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html) einzusehen.

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AM 26. MAI 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Thale mit ihren Ortsteilen Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth), Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen zur Wahl zum Europäischen Parlament wird in der Zeit **vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in Thale für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 bei der Stadt Thale**, Bürgerbüro, Rathausplatz 1 in 06502 Thale Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis zum 05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

**Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.**

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Harz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

**5.1.** ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

**5.2.** ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

**a)** wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

**b)** wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Ein-

spruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist, **c)** wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Thale gelangt ist.

**Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 06.05.2019 bis 24.05.2019 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr, am Freitag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie am Freitag, den 24.05.2019 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Briefwahlbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in Thale mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.** Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

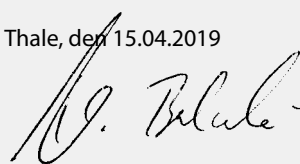
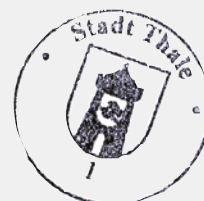
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Thale vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Thale, den 15.04.2019

Balcerowski, Bürgermeister

**Hinweis:** Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html) und [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html) einzusehen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### ÜBER WAHLZEIT, WAHLBEZIRKE, WAHLLOKALE UND ZEITPUNKT DES ZUSAMMENTRITTS DES BRIEFWAHLVORSTANDES IN DER STADT THALE ANLÄSSLICH DER KOMMUNALWAHLEN AM 26. MAI 2019

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit **von 08.00 - 18.00 Uhr** statt.
2. Die Stadt Thale ist in 15 allgemeine Wahlbezirke und Wahllokale eingeteilt:
 

1	Klubhaus Thale	Walpurgisstraße 37
2	Rathaus Thale	Rathausplatz 01
3	Grundschule „Auf den Höhen“ Hintereingang	E. - Weinert - Straße 36
4	Grundschule „Auf den Höhen“ Vordereingang	E. - Weinert - Straße 36
5	Aus- und Fortbildungsinstitut, LISA	Schmiedestraße 3 - 4
6	Dorfgemeinschaftshaus Allrode	Kirchplatz 138
7	Dorfgemeinschaftshaus Altenbrak	Unterdorf 05
8	Ortsbüro Friedrichsbrunn	Hauptstraße 118
9	Grundschule H. Chr. Andersen Neinstedt	Lindenstraße 21 a
10	Dorfgemeinschaftshaus Stecklenberg	Stecklenberger Hauptstraße 24
11	Ortsbüro Treseburg	Ortsstraße 25
12	Ortsbüro Warnstedt	Warnstedter Hauptstraße 156
13	Dorfgemeinschaftshaus Weddersleben	Friedensstraße 37
14	Grundschule Westerhausen	Schulstraße 80
15	Briefwahllokal Rathaus Thale (kleiner Saal)	Rathausplatz 01

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann. Die Stadt Thale hat keine Sonderwahlbezirke gebildet.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.  
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die jeweilige Kommunalwahl ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen.  
Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im jeweiligen Wahllokal bereitgestellt werden**. Die Stimmzettel sind für die Wahl des Kreistages von grüner Farbe, für die Wahl des Stadtrates von gelber Farbe und die Wahl des Ortschaftsrates von rosa Farbe. Die Stimmzettel enthalten die Namen der für diese Wahlen zugelassenen Bewerber.
4. Bei den Wahlen des Kreistages, des Stadtrates und des Ortschaftsrates hat jeder Wähler jeweils bis zu **drei** Stimmen.  
Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Der Wähler kann seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern des Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Der Wähler kann seine Stimme verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Hierzu hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Thale einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen. Dieser ist gemeinsam mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu legen, zu verschließen und danach so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu leiten, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
8. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
9. **Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr im Briefwahllokal (Wahllokal Nr. 15) im Rathaus Thale, kleiner Saal, Rathausplatz 01 in Thale zusammen.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Der Wahlvorstand hat insbesondere einen Wähler zurückzuweisen, der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

Thale, 15.04.2019

gez. Michalk  
Gemeindewahlleiterin

#### Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html) und [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html) einzusehen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DER EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHLEN AM 26. MAI 2019

1. Das **Wählerverzeichnis für die Stadt Thale mit ihren Ortsteilen Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth), Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen** kann in der Zeit **vom 06.05.2019 bis 10.05.2019** während der Dienststunden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in Thale zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 bei der Stadt Thale**, Bürgerbüro, Rathausplatz 1 in 06502 Thale gemäß § 19 Abs. 1 KWG LSA während der Dienststunden einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung.  
**Nach dem 10.05.2019, 18.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis zum 05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag
- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses

versäumt haben oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheinanträge können gemäß § 24 Abs. 1 KWO LSA von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen vom 06.05.2019 bis 24.05.2019 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr, am Freitag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie am Freitag, den 24.05.2019 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Briefwahlbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in Thale mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.** Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Die fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem **Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl:

- einen Stimmzettel des Wahlbereiches,
- den Stimmzettelumschlag,
- den Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Thale, den 15.04.2019

gez. Michalk, Gemeindegewahlleiterin

**Hinweis:** Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2019.html) und [www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html](http://www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html) einzusehen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN VERZICHT AUF DAS MANDAT IM ORTSCHAFTSRAT DER ORTSCHAFT TRESEBURG SOWIE DAS UNBESETZT BLEIBEN DIESES SITZES BIS ZUM ABLAUF DER WAHLPERIODE 2014 BIS 2019 ODER BIS ZU EINER ERGÄNZUNGSWAHL

Gemäß § 47 Abs. 3 bis 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) i. V. m. 75 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Der am 25.05.2014 als Bewerber des Wahlvorschlages der **Wählergruppe „Bürger für Treseburg“**, **Herr Volker Strathausen** in den **Ortschaftsrat Treseburg** gewählte Herr Volker Strathausen hat gemäß § 42 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KVG LSA) mit Schreiben vom 30.03.2019 an den Ortsbürgermeister der Ortschaft Treseburg erklärt, dass er zum 01.04.2019 von seinem Mandat im Ortschaftsrat der Ortschaft Treseburg zurücktritt. Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA scheidet er somit zu diesem Zeitpunkt aus dem Ortschaftsrat der Ortschaft Treseburg aus.

Die danach nächst festgestellte Bewerberin des Wahlvorschlages der oben genannten Wählergruppe, Frau Marlis Mendorf hat form- und fristgemäß die Annahme des Mandates abgelehnt.

Der danach nächst festgestellte Bewerber Herr Frank Schoor, ist verstorben.

Die danach nächst festgestellte Bewerberin, Frau Martina Günther, ist aus Treseburg verzogen.

Somit bleibt dieser Sitz bis zum Ende der laufenden Wahlperiode bzw. bis zu einer Ergänzungswahl unbesetzt.

Thale, 10.04.2019

gez. Michalk  
Gemeindewahlleiterin

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES VORSTANDES DER JAGDGENOSSENSCHAFT WEDDERSLEBEN

**Am Montag, den 13. Mai 2019 beginnt um 19.00 Uhr im „Dorfgemeinschaftshaus“ in 06502 Thale, OT Weddersleben, Friedensstr. 37, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Weddersleben.**

Alle Jagdgenossen, das sind die Eigentümer von bejagbaren Acker- und Waldflächen in der Gemarkung Weddersleben oder deren schriftlich benannte Vertreter sind dazu eingeladen. Ein entsprechender Eigentumsnachweis ist vorzulegen, sofern dieser vom Jagdkataster abweichen sollte. Sollte im abgelaufenen Jagdjahr eine Änderung des Grundstückseigentümers erfolgt sein, wird um die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges bei einem Mitglied des Vorstandes gebeten.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandsvorsitzenden und des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Antrag auf Entlastung des Jagdvorstandes
6. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Jagdjahr 2019/20
7. Pachtangelegenheiten
8. Beschluss über die Höhe des Auskehranspruches je 1 ha Acker- und Waldfläche des Jagdjahres 2018/2019
9. Beschluss über die Verwendung des übrigen angesammelten Pachtzinses des Jagdjahres 2018/2019
10. Bericht über den Abschussplan 2018/2019 durch den Jagdpächter
11. Vorlage des Abschussplanes 2019/2020 durch den Jagdpächter
12. Sonstiges

Thale, 11.04.2019

gez. Dirk-Michael Meisel, Vorstandsvorsitzender  
für den Vorstand

## Impressum

### Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Thale Thomas Balcerowski

### Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

### Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale

Tel.: 03947 / 77 29 466

Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt

Tel.: 0361 / 65 32 620

E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

### Verteilung / Briefkastenzustellung:

Media Marketing Magdeburg GmbH

Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

**Druck:** Quedlinburg DRUCK GmbH

### Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)

**Fotos:** eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Seite 3: Marko Heiroth, Titel: Beatrice Baumann

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

## GENEHMIGUNG DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 28.3.2019 die Aufhebung des Beschlusses zur „Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale“ vom 27.9.2018 sowie die Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Thale wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB dem Landkreis Harz als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde mit Aktenzeichen 01230-2019-100 am 05.04.2019 erteilt.

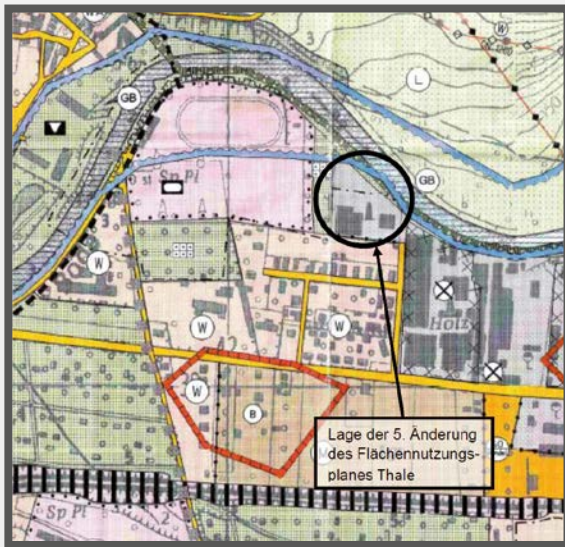
Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Beabsichtigtes Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen,

um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „An der Bobdebreite“ in Form der 1. Änderung aus dem Flächennutzungsplan Thale zu entwickeln. Durch diesen soll für den Bereich eine Wohnnutzung ermöglicht werden.

Die erneute Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale wurde erforderlich, da aus verfahrensrechtlichen Gründen Teile des Verfahrens erneut zu führen waren.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale besteht aus der Planzeichnung. Der Begründung einschließlich Umweltbericht ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.



Lage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale im Flächennutzungsplan Thale, o.M.

Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Thale Teilplan A, Stand 30.03.1998



Lage der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale im Luftbild, o.M.

Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2016, G01-6018580-2014]

Die Lage der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Thale ist der Übersicht zu entnehmen.

Die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale gem. § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

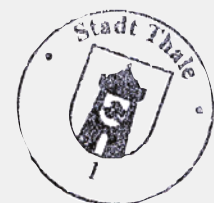
Ist eine Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 7 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Thale, 8.4.2019

*B. Balcerowski*

Balcerowski  
Bürgermeister

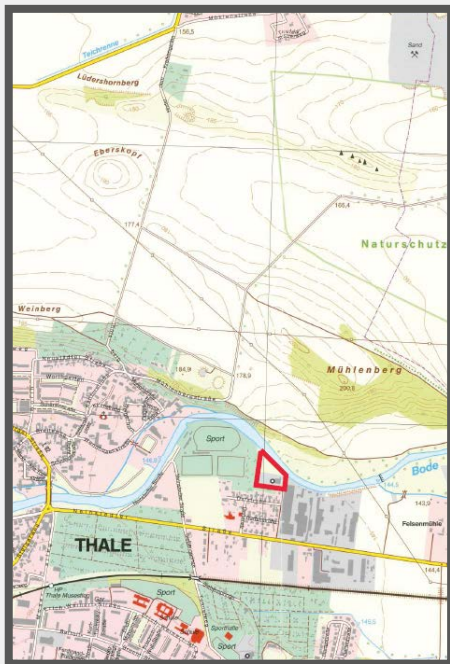


## SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 „AN DER BODEBREITE“ IN FORM DER 1. ÄNDERUNG DER STADT THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 27.9.2018 die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „An der Bodebreite“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „An der Bodebreite“ in Form der 1. Änderung der Stadt Thale als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit integriertem Vorhaben und Erschließungsplan. Der Begründung einschließlich Umweltbericht ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Beabsichtigtes Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „An der Bodebreite“ in Form der 1. Änderung der Stadt Thale ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung, da die bisher beabsichtigte gewerbliche Nutzung nicht umgesetzt wurde.



*Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „An der Bodebreite“ in Form der 1. Änderung o.M.  
 Quellenvermerk: [TK 10 / 09/2010] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-9416/2010*



*Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „An der Bodebreite“ in Form der 1. Änderung  
 Quellenvermerk: [ALK / 09/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-19416/2010*

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "An der Bodebreite" in Form der 1. Änderung der Stadt Thale ist der Übersicht zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

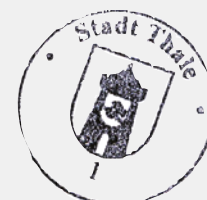
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thale, 8.4.2019

*[Handwritten Signature]*  
 Balcerowski  
 Bürgermeister



## SATZUNG

### ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.51 „AM ALTEN BAHNHOF IN WEDDERSLEBEN“ DER STADT THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 28.3.2019 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.51 „Am alten Bahnhof in Weddersleben“ – geführt im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13a BauGB durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 13b BauGB – beschlossen. Sie besteht aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen mit integriertem Vor-

haben- und Erschließungsplan. Eine Begründung ist beigefügt. Für das Vorhaben einer Wohnbebauung in Weddersleben soll zu Lasten eines Vorhabenträgers Bauplanungsrecht für ein Einfamilienhaus geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird das Flurstück 730/243 der Flur 2, Gemarkung Weddersleben betreffen. Er ist der Übersicht zu entnehmen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.51 „Am alten Bahnhof in Weddersleben“ der Stadt Thale, o.M.

Vervielfältigungs- und Verbreitungsgenehmigung erteilt: durch Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: [ALK/09/2011]  
©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A18/1-19416/2010



Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.51 „Am alten Bahnhof in Weddersleben“ der Stadt Thale, o.M.

Quelle: Geoinformationssystem der Stadt Thale, 2016

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB ergänzend Folgendes gilt:

- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige

Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

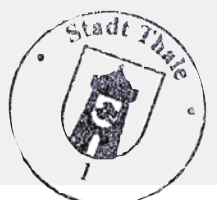
- Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thale, 8.4.2019

Balcerowski, Bürgermeister





Stadt Thale

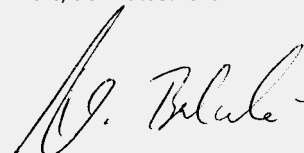
## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES ÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

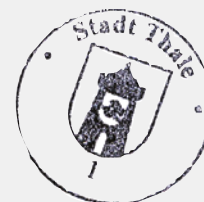
In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 28.03.2019 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

- **Beschluss-Nr. 029/2019**  
Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale
- **Beschluss-Nr. 030/2019**  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Bleicheplatz“ der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 031/2019**  
Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Am alten Bahnhof in Weddersleben“ der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 032/2019**  
Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Am alten Bahnhof Weddersleben“ der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 033/2019**  
Ergänzende Abwägung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale

- **Beschluss-Nr. 034/2019**  
Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Thale
- **Beschluss-Nr. 035/2019**  
Formelle Veränderung des Zuschussvertrages 02/2014 zwischen der Stadt Thale und dem Verein Kampfkunst Bodetal e. V.
- **Beschluss-Nr. 041/2019**  
Eilentscheidung des Bürgermeisters – Aufhebung des Grundschulstandortes Friedrichsbrunn als selbständiger Grundschulstandort unter dem Vorbehalt der Genehmigung eines Grundschulverbundes mit der Grundschule „Auf den Höhen“ Thale

Thale, den 29.03.2019

  
Balcerowski, Bürgermeister



Stadt Thale


## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES NICHTÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 28.03.2019 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst:

- **Beschluss-Nr. 036/2019**  
Grundstücksangelegenheit – Fischereipachtverträge für den Schleifenbach und den Mühlgraben in Thale
- **Beschluss-Nr. 039/2019**  
Grundstücksangelegenheit – Verlängerung des Erbbaurechtsvertrages für das Flurstück 280/58 in der Flur 3 in Neinstedt
- **Beschluss-Nr. 045/2019**  
Grundstücksangelegenheit – Nachtrag zum Stadtratsbeschluss Nr. 108/2018/1 und Teilflächenverkauf aus dem Flurstück 546 in der Flur 5 in Warnstedt

- **Beschluss-Nr. 047/2019/1**  
Grundstücksangelegenheit – Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 345 in der Flur 11 in Thale und Erteilung einer Belastungsvollmacht
- **Beschluss-Nr. 049/2019**  
Vergabe von Planungsleistungen zur Fertigstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Industriepark Thale–Warnstedt einschließlich Verfahrensführung

Thale, den 29.03.2019

  
Balcerowski, Bürgermeister

